

Wahlbekanntmachung

1. Am
findet
statt.

11. Mai 2025

im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Landratswahl

Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **25. Mai 2025** eine Stichwahl statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinden** des **Amtes Stargarder Land** sind in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>
Stadt Burg Stargard	Wahlbezirk 1	Gesundheitshaus „Lebensfreude“ Walkmüllerweg 6 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
	Wahlbezirk 2	Hotel zur Burg Am Markt 10 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Wahlbezirk 3	Regionale Schule Klüschenbergstraße 13 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Wahlbezirk 4	Feuerwehrgerätehaus Burg Stargard Marner Straße 106 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Wahlbezirk 5	Anglerheim Cammin Lindenallee 4 A Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Wahlbezirk 6	Gutshaus Teschendorf Schmiedeweg 6 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
Cölpin	Wahlbezirk 1	Gemeindezentrum Cölpin Woldegker Chaussee 31 A Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
Groß Nemerow	Wahlbezirk 1	Bürgerhaus Groß Nemerow Stargarder Straße 34 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
Holldorf	Wahlbezirk 1	Begegnungsstätte Rowa Gutsweg 8 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
Lindetal	Wahlbezirk 1	Gemeindehaus Dewitz Ringstraße 12 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Pragsdorf

Wahlbezirk 1 Gemeindezentrum Pragsdorf
Hauptstraße 17 A

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. April 2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl um 16.00 Uhr im Rathaus, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl am 25. Mai 2025 erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen orangefarbenen Stimmzettel für die Landratswahl ausgehändigt. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich für jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Landratswahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Landratswahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten und/oder im Briefwahlbüro gewählt haben, sind für die Stichwahl wiederum Wahlscheine auszustellen, wenn sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind (§ 20 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Die Briefwahlunterlagen werden diesen Wahlberechtigten postalisch übermittelt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg Stargard, 31. März 2025

Christian Walter
Gemeindewahlleiter